

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach durch Beschluss vom 18.06.2019 zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Freizeitanlage Jannersee

Gemäß § 50 Abs 1 lit a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im angeschlossenen Lageplan (Anlage ./1), der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zeichnerisch dargestellten Bereiche des westlichen Jannersees samt Uferbereich (Gste 2492/1 und 2492/2, je GB 91116 Lauterach) und der unmittelbar angrenzenden Teilfläche des Gst 2489 GB 91116 Lauterach.
- (2) Die Einhaltung dieser Verordnung ist für alle Benützer der Freizeitanlage Jannersee (im Folgenden kurz „Freizeitanlage“ genannt) verbindlich. Personen, die mit Herstellungs- oder Instandhaltungsarbeiten in der Freizeitanlage beauftragt sind, unterliegen in diesem Zusammenhang nicht den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Grundeigentümer der Gste 2492/1 und 2492/2, je GB 91116 Lauterach, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht, soweit die Wasserflächen dieser Grundstücke betroffen sind.

§ 2

Benützung der Freizeitanlage

- (1) Die Freizeitanlage dient insbesondere der Erholung der Bevölkerung und kann im Rahmen dieser Verordnung von jedermann ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung entsprechend benützt werden.
- (2) Die Benützung der Freizeitanlage für einen über den widmungsgemäßen Allgemeingebrauch hinausgehenden Zweck, wie zB für Sportveranstaltungen, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bürgermeisters, die über Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen ist.

§ 3

Schonung der Freizeitanlage

- (1) Jede Beschädigung, Verunreinigung und zweckwidrige Benützung der Freizeitanlage mit ihren Grün- und Wasserflächen einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen (wie die WC-Anlage, Einrichtungen zur Sportausübung, etc.) und Spielgeräten ist verboten.
- (2) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verboten:
 - a) das Einbringen von Glasgebinde (zB Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst;
 - b) das Zurücklassen von Produkten, die für die Umwelt, Mensch und Tier schädlich sein können sowie generell Abfälle (zB Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle) außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen;
 - c) das Durchführen von Ball- und Wurfspielen oder anderen Spielen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen, durch welche Unbeteiligte in ihrer Ruhe gestört oder die Freizeitanlage beschädigt werden können;

- d) das Anlegen von Feuer- und Grillstellen sowie das Entfachen von offenem Feuer und Abbrennen von Lagerfeuern;
- e) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen oder Sträuchern;
- f) das Erklettern, Fällen, Ankerben oder die sonstige Beschädigung von Bäumen, soweit es sich nicht um Maßnahmen im Zusammenhang mit der gärtnerischen Pflege und Gestaltung handelt;
- g) das Plakatieren an Bäumen und den baulichen Anlagen;
- h) das Füttern von Wasservögeln;
- i) das Fischen ohne gültiger Fischerkarte;
- j) das Befahren der Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Fahrzeugen jeglicher Art, mit Ausnahme der Abstellplätze im südlichen Bereich (in der Anlage ./1 mit „Fahrradabstellplatz“ beschreiben);
- k) das Betreten der Freizeitanlage zum Verkauf von Waren aller Art;
- l) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften;
- m) das Benützen der Freizeitanlage als Nachtruheplatz;
- n) das Reiten, Führen und Baden (lassen) von Pferden;
- o) das Mitnehmen von Haustieren, wie zB Hunde, Katzen;
- p) das Abspielen von Musik mit jedweder Art von schallerzeugenden Tonwiedergabegeräten sowie das Musizieren unter Verwendung von Verstärkungsgeräten und/oder Lautsprechern.

§ 4

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 5

Aufsicht über die Freizeitanlage

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht, den von der Gemeinde beauftragten Platzverantwortlichen oder des Sicherheitsdienstes ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Freizeitanlage im Sinne dieser Verordnung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden von der Bezirkshauptmannschaft bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Lauterach, am 19.06.2019

Der Bürgermeister




